

Wegfall der Netzentgeltbefreiung für Elektrolyseure

22.04.2026

1. Sachstand


Gemäß §118 Abs. 6 EnWG besteht für Elektrolyseure, die bis zum 04. August 2029 in Betrieb gehen, eine zwanzigjährige Befreiung von den Stromnetzentgelten. Im Verfahren zur Festlegung der Allgemeinen Netzentgeltsystematik Strom (AgNes) wird seitens der Bundesnetzagentur diskutiert, diese Ausnahmeregelung nach 2029 nicht zu verlängern sowie die gewährte Befreiung für sich bereits im Bau befindliche, teils staatlich geförderte Projekte zu streichen. Je nach Standort und bei heutigem Netzentgeltniveau würden die Produktionskosten nach [Schätzungen des BDEW](#) durch den Wegfall der Netzentgeltbefreiung um 2 – 3 € / kg H₂ steigen.

Rechtlich ist die Bundesnetzagentur dazu ermächtigt, Abweichungen zum zeitlichen Anwendungsbereich der Netzentgeltbefreiungen zu beschließen. Sie argumentiert, dass mit der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs aus dem Jahr 2021 zur Unabhängigkeit der Bundesnetzagentur als nationale Regulierungsbehörde ein Eingriff in die Netzentgeltbefreiung zu antizipieren gewesen sei. Der Gesetzgeber hat die Netzentgeltentlastung jedoch erst im November 2023 mit einer Verlängerung um drei Jahre auf 2029 bekräftigt und somit das Vertrauen bei Investoren in den Bestand gestärkt.

2. Auswirkungen

Die Aufkündigung der Netzentgeltbefreiung für Anlagen, die vor dem Stichtag in Betrieb gehen, würde zu einer massiven Verschlechterung des Business Cases führen. 

 Erste Lieferverträge werden hierdurch enorm erschwert.

Der Wegfall der Netzentgeltbefreiung nach 2029 wäre ebenso ein Rückschlag für den nationalen Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft: Durch den Kostenanstieg drohen nichtdeutsche Projekte bessergestellt zu werden, in der Folge wandert Wertschöpfung aus Deutschland ab. Ankerkunden  wären mit Blick auf zukünftige Lieferverträge zunehmend abhängig von europäischen und internationalen Projekten und somit von einem erfolgreichen und rechtzeitigen Ausbau der grenzüberschreitenden Wasserstoff-Infrastruktur.

Bereits der aktuelle Prozess führt dazu, dass kaum noch Investitionsentscheidungen für neue Elektrolyseure getroffen werden. Insbesondere die Aufkündigung der bereits gewährten Befreiung bis 2029 wäre ein großer Vertrauensbruch in die Planungsunsicherheit.

3. Notwendige Maßnahmen

Vor diesem Hintergrund braucht es aus Sicht der Salzgitter AG deshalb zwingend einen Bestandsschutz von existierenden Elektrolyseanlagen und für solche, die bereits eine Investitionsentscheidung getroffen haben. Dies sollte möglichst zeitnah – idealerweise bereits im Zwischenbericht der BNetzA im Mai – zugesichert werden.

Darüber hinaus sollte eine Fortführung der Netzentgeltbefreiung über 2029 hinaus oder eine andere Art der Vergütung mit gleichem Effekt in Erwägung gezogen werden. Mindestens jedoch gilt es, den Nutzen systemdienlicher Elektrolyseure im Rahmen der Neugestaltung der Netzentgeltsystematik künftig anzuerkennen. Schließlich können industrie- und klimapolitische Ziele nur erreicht werden, wenn sie konsequent mit der regulatorischen Ausgestaltung verzahnt werden.

Ihre Ansprechpartnerinnen:

